

Sitzungsvorlage Nr. 0608/2014



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	01.07.2014	öffentlich

Errichtung von Geschirrhütten in Schutzgebieten und im Naturpark

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde gibt grundsätzlich zu allen beantragten Geschirrhütten in Schutzgebieten und im Naturpark bis 15 m³ umbautem Raum eine positive Stellungnahme ab.

Sachverhalt

Nach dem Anhang zu § 50 Absatz 1 der Landesbauordnung sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei zulässig. Zu beachten ist allerdings, dass verfahrensfreie Vorhaben ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. So bedürfen alle Baumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet und im Naturpark einer Erlaubnis nach der jeweiligen Schutzverordnung, unter anderem auch Geschirrhütten.

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Umweltschutz, prüft, ob eine Erlaubnis erteilt werden kann. Sofern eine Erlaubnis erteilt werden kann, ist dies im Schutzgebiet entsprechend der gängigen Verwaltungspraxis nur für eine Geschirrhütte mit maximal 15 m³ umbautem Raum möglich. Alternativ zu Geschirrhütten wurden auch schon Gerätekisten erlaubt.

Bevor das Landratsamt über eingegangene Anträge entscheidet, wird die Gemeinde um eine Stellungnahme gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, dass der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt eine Grundsatzentscheidung zu den zu treffenden Stellungnahmen bei Geschirrhütten in Schutzgebieten und im Naturpark trifft. Entsprechend dieser Entscheidung könnte die Verwaltung die Stellungnahme abgeben.

Da die Streuobstpflge in der Gemeinde Rudersberg einen hohen Stellenwert hat, sollte aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich bei allen beantragten Geschirrhütten in Schutzgebieten und im Naturpark eine positive Stellungnahme abgegeben werden.

Alternativ könnte die Stellungnahme von der Größe der zu pflegenden Fläche und der Lage des Grundstückes abhängig gemacht werden. Eine Gerätekiste sollte immer erlaubt werden.